

Statuten

des

gemeinnützigen Vereins

Lebenshilfe Balzers

eingetragener Verein

Präambel

Das Alters- und Pflegeheim Schlossgarten (APH) und die Familienhilfe Balzers haben als Institutionen in Balzers seit vielen Jahren für sich, aber auch gemeinsam zum Wohle der Bevölkerung gearbeitet. Es hat sich gezeigt, dass eine engere Zusammenarbeit zwischen häuslicher und stationärer Betreuung und Pflege einem Bedürfnis der Bevölkerung entspricht. Dies gibt neben den offensichtlichen Synergien insbesondere dem Konzept des Betreuten Wohnens und den damit verbundenen Dienstleistungen zusätzliche Chancen.

Im APH-Schlossgarten und in der Familienhilfe Balzers arbeiten gut ausgebildete und engagierte Pflege- und Betreuungsfachkräfte, hier eröffnet sich ein grosses Potential an Wissen und Erfahrung. Ziel ist es auch, Synergien in der Administration zu nutzen und eine intensive Art der Zusammenarbeit zu fördern. Die Familienhilfe Balzers bildet in diesem Konzept zudem eine starke und unentbehrliche Plattform für den Ausbau der Freiwilligenarbeit in der Gemeinde, die immer mehr an Bedeutung gewinnt und sozial- und gesellschaftspolitisch sehr erwünscht ist. Die Gemeinde Balzers unterstützt diesen Prozess aktiv.

Daher wollen diese beiden Institutionen in einer gemeinsamen Organisation und unter einem Dach zusammenarbeiten. Als richtige Rechtsform wurde der gemeinnützige Verein identifiziert. Um die Kontinuität zu betonen und aus Gründen der Effizienz wird der bestehende Verein „Familienhilfe Balzers“ umbenannt in „Lebenshilfe Balzers“ und in seiner Organisation und in seinem Zweck entsprechend angepasst. Die Stiftung Alters- und Pflegeheim Balzers kann daher aufgelöst werden. Die Gemeinde Balzers, vertreten durch den Gemeinderat, wird mit besonderen Befugnissen gegenüber dem Verein ausgestattet, um in bestimmten Bereichen gegenüber dem Verein eine beherrschende Führung wahrnehmen zu können.

Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen **Lebenshilfe Balzers eingetragener Verein** besteht ein im Öffentlichkeitsregister eingetragener gemeinnütziger Verein gemäss Artikel 246 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (LGBl. 1926 Nr. 4 in der jeweils gültigen Fassung).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Balzers.
3. Die Gemeinnützigkeit des Vereins ist unwiderruflich.

Art. 2 Trägerschaft und Dauer

1. Der Verein wird durch die in Balzers wohnhafte Bevölkerung und die öffentliche Hand getragen. In Anbetracht der starken finanziellen Unterstützung durch die Gemeinde Balzers wird diese mit

besonderen Vorrechten versehen. Diese werden im Folgenden als Vorrechte bzw Sonderrechte bezeichnet.

2. Der Verein ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
3. Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.

Art. 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) mit dem Alters- und Pflegeheim Schlossgarten gemäss den strategischen Vorgaben der Gemeinde stationäre Betreuung und Pflege zu ermöglichen;
 - b) die Organisation, Leitung Durchführung und Finanzierung der ambulanten Betreuung und Pflege der Familienhilfe Balzers sowie des Mahlzeitendienstes in Balzers
2. Die einzelnen Dienste des Vereins werden mittels separaten Reglementen geregelt.
3. Der Verein übt seine Tätigkeit für die Bereiche gemäss Abs. 1 lit a im Interesse aller Bewohner des Landes und im Rahmen der vorhandenen Verträge mit dem Land oder seinen Institutionen aus.
4. Die anderen Dienste werden Bewohnern der Gemeinde Balzers zur Verfügung gestellt. Diese Betreuungsdienstleistungen der Familienhilfe (Abs. 1 lit b) kommen jedoch vorzugsweise den Vereinsmitgliedern zu. Die bevorzugte Behandlung der Mitglieder erfolgt in Form der Verrechnung von reduzierten Tarifen und durch besondere Berücksichtigung bei der Zuteilung des zur Verfügung stehenden Personals.
5. Die gleichen Rechte wie ein Mitglied geniessen auch die in ständiger Hausgemeinschaft mit ihm lebenden Personen.
6. Soweit es für die Erreichung des Zweckes notwendig ist, darf der Verein auch kaufmännisch tätig sein. Er ist aber nicht gewinnstrebig.

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in Balzers werden.
2. Juristische Personen unterstützen mit ihrer Mitgliedschaft den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht. Die Mitgliedschaft im Verein zeitigt keine Folgen für die Mitglieder, Gesellschafter oder Begünstigten der betreffenden juristischen Person.
3. Die Gemeinde Balzers ist Mitglied mit Sonder- und Vorrechten.
4. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Art. 5 Vorrechte der Gemeinde Balzers

Die Gemeinde Balzers hat die folgenden Vorrechte:

- a) sie kann 2 Personen in den Vorstand des Vereins delegieren;
- b) Beschlüsse betreffend die Bestellung des Geschäftsführers, des Budgets, die Rechnungsabnahme und betreffend die Abänderung der Statuten in Fragen, welche die

stationäre Alterspflege oder die Kompetenzen der Gemeinde betreffen, bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde;

- c) sie gibt dem Verein verbindliche Vorgaben hinsichtlich Strategie und Qualitätsziele betreffend den Bereich der stationären Alterspflege;
- d) sie nimmt in den Belangen gemäss lit. b) und lit. c) die notwendige Aufsicht wahr und hat dabei ein zwar subsidiäres, aber direktes Eingriffsrecht.

Art.6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen Beschluss des Vorstandes auf Grund eines schriftlichen oder mündlichen Gesuchs des Bewerbers
2. Die Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und zeitlich nicht begrenzt.
3. Jedem neu aufgenommenen Mitglied ist ein Exemplar der Vereinsstatuten und auf Wunsch auch der Reglemente abzugeben.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Lebzeiten ernannt.
5. Der Vorstand führt ein Verzeichnis der ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme in der Mitgliederversammlung und kann in den Vorstand gewählt werden.
2. Die Gemeinde Balzers kann zwei (2) Mitglieder des Vorstandes bestimmen.
3. Jedem Mitglied stehen ferner alle jene Rechte zu, die ihm in diesen Statuten, in den Reglementen oder im Gesetz eingeräumt sind.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag bei Rechnungsstellung zu bezahlen. Der erste Mitgliederbeitrag ist unabhängig vom Eintritt in den Verein vollumfänglich zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, Austritt, Wegzug aus der Gemeinde oder Ausschluss.
2. Den Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand beschliessen, wenn ein Mitglied grundlegende Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise gefährdet oder verletzt oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Im Weiteren wird auf Art. 255 Abs. 4 PGR (Anfechtung des Beschlusses) verwiesen.

Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung

Die MV ist die Zusammenkunft der Vereinsmitglieder und ist oberstes Organ des Vereins.

- b. Vorstand
Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Vereins. Er beachtet dabei die notwendigen Vorgaben durch die Gemeinde im Bereich der stationären Betreuung und Pflege.
- c. Geschäftsführung
Der Geschäftsführung obliegt die operative Tätigkeit des Vereins, insbesondere ist sie verantwortlich für das Tagesgeschäft.
- d. Revisionsstelle

Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung der Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist vom Präsidenten nach Bedarf einzuberufen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.
2. Eine ausserordentliche MV muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder 10% aller Mitglieder dies verlangen.
3. Die Einberufung der MV erfolgt mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch schriftliche Einladung der Mitglieder und Ehrenmitglieder oder durch eine entsprechende Bekanntmachung. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen, die Traktanden werden vom Vorstand bestimmt.
4. Die Einberufung kann in den Formen gemäss Art. 24 erfolgen, also insbesondere auch durch elektronische Medien.
5. Anträge, die nicht auf der Traktandenliste aufscheinen und an der MV behandelt werden sollen, müssen 8 Tage vor der Versammlung zuhandedes Präsidenten schriftlich eingereicht werden.
6. Mit einstimmigem Beschluss der MV können an der Sitzung weitere Geschäfte in die Traktandenliste aufgenommen werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufscheinen oder nicht zum Traktandum genommen wurden, darf in der MV nicht abgestimmt werden.
7. Kann die Mitgliederversammlung aus gesetzlichen oder vereinsinternen Gründen nicht mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer durchgeführt werden, so können die Mitglieder ihre Rechte auch schriftlich und/oder elektronisch wahrnehmen und die Beschlüsse unabhängig von der Anzahl von Mitgliedern im Zirkulationsweg gefasst werden, wenn:
 - a) den Mitgliedern die ausdrücklich formulierten Beschlüsse schriftlich und fristgerecht übermittelt werden; und
 - b) die für einen Beschluss erforderliche Mindestzahl von Stimmberechtigten an der Abstimmung teilnimmt.Die Stimmabgabe wird gem. Art. 12, 2. protokolliert und unterzeichnet.

Art. 11 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung der MV

1. Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig. Es bedarf keines besonderen Quorums.
2. Die MV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt mündlich, muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
3. Jedes Mitglied hat in der MV das gleiche Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.

4. Die Gemeinde muss zu allen Anpassungen der Statuten, welche den Bereich der stationären Alterspflege oder ihre Kompetenzen betreffen, die Zustimmung erteilen, damit entsprechende Beschlüsse gültig werden.
5. Eine Umwandlung des Vereinszweckes kann ansonsten von Gesetzes wegen nur mit $\frac{3}{4}$ aller Stimmen beschlossen werden.
6. Jedes Mitglied kann sich an der MV durch eine im gleichen Haushalt lebende Person vertreten lassen, sofern diese voll handlungsfähig ist.
7. Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Partner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

Art. 12 Ablauf der MV

1. Der Präsident führt den Vorsitz in der MV. Ist er abwesend oder hat er für einen Traktandenpunkt in den Ausstand zu treten, fällt der Vorsitz dem Vizepräsidenten zu. Ist auch dieser abwesend oder im Ausstand, wählt die MV ihren Vorsitzenden.
2. Über die MV ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen MV

1. Die MV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Kenntnisnahme und Genehmigung der Geschäftsberichte, der Jahresrechnungen sowie Entgegennahme der Revisionsberichte;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Änderung der Statuten;
 - d) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie allfällige Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Wahl Revisionsstelle (auf 1 Jahr);
 - f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - g) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung unterbreitet werden;
 - h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
 - i) Beschlussfassung über Fusionen und/oder Auflösung des Vereins.
2. Eine Änderung des Vereinszweckes, eine Fusion und/oder die Auflösung des Vereins kann von der MV nur mit $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen beschlossen werden, sofern auch die Gemeinde zustimmt.

Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

1. Der Vorstand setzt sich inklusive Präsident und Vize-Präsident zusammen aus maximal 8 Personen
2. Es sollen:
 - a) 2 Mitglieder von der Gemeinde delegiert werden, davon nach Möglichkeit ein Mitglied des Gemeinderates

- b) möglichst ein Vertreter der in der Gemeinde praktizierenden Ärzte
 - c) möglichst Vertreter aus Organisationen und Institutionen, mit denen eine Zusammenarbeit besteht
- in den Vorstand gewählt werden.
3. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst und kann ein entsprechendes Organisationsreglement erlassen.

Art. 15 Amtsdauer

1. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für eine vierjährige Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die MV kann einzelne Vorstandsmitglieder auch für eine kürzere Amtsdauer wählen, insbesondere um damit grössere Konstanz und Kontinuität zu schaffen (Vermeidung von gänzlichen Erneuerungen).
3. Als Mitglied des Vorstandes ist jedes Mitglied des Vereins wählbar. Zudem können Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Balzers, oder Personen, die aufgrund ihrer Qualifikation für die Belange des Vereins ausgewählt wurden, gewählt werden.

Art. 16 Einberufung

1. Der Vorstand ist vom Präsidenten im Bedarfsfall einmal pro Monat, mindestens aber quartalsmässig einzuberufen. Eine ausserordentliche Vorstandssitzung muss innert 8 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
2. Der Vorstand hat die Einladung schriftlich mindestens 5 Tage vor dem angesetzten Termin unter Beilage der Traktandenliste und aller nötigen Unterlagen zuzustellen.
3. Wenn alle Mitglieder des Vorstandes einverstanden sind, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung dieser Frist abgehalten werden.
4. Anträge, die nicht auf der Traktandenliste aufscheinen oder an der Sitzung nicht einstimmig auf die Traktandenliste gesetzt wurden, können nicht behandelt werden.

Art. 17 Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung, an der 2/3 der Mitglieder anwesend sind, ist beschlussfähig.
2. Bezüglich Beschlussfähigkeit, Art der Beschlussfassung, Stimmrecht, Traktanden, Vorsitz und Protokollführung sind im Weiteren die Bestimmungen des Artikels 11 sinngemäss anzuwenden.
3. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
4. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt in der Regel der Vorsitzende der Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung und überwacht diese. Er ist das Bindeglied zu den Behörden und ist für die strategische Ausrichtung des Vereins vorbereitend verantwortlich. Er bestimmt die Organisation und das Auftreten des Vereins nach aussen.
2. Der Vorstand bestellt im Sinne von Art. 251 Abs. 3 PGR eine Geschäftsführung, welche den Verein in seiner operativen Tätigkeit nach aussen vertritt. Die genauen Kompetenzen werden in einem Reglement erlassen.

3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat bestellen und dessen Mandatsdauer festlegen. Dieser Beirat kann Beratungsfunktionen und die Funktion übernehmen, besondere Entwicklungen im Zweckbereich des Vereins zu beobachten und den Vorstand insbesondere in Fragen der Strategieentwicklung zu unterstützen. Der Beirat hat keine Beschlusskompetenzen und somit keine Organstellung.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung im Rahmen des Zweckes und in Berücksichtigung der Kompetenzen der Gemeinde Balzers (insbesondere im Bereich der stationären Alterspflege);
 - b) Vorbereitung und Beschlussfassung über wichtige Entscheidungen, welche den Verein über längere Zeit binden;
 - c) Information des Gemeinderates insb. bezüglich deren Kompetenzbereiche;
 - d) Bestellung einer Geschäftsführung, wobei die Bestellung der Geschäftsführung der Zustimmung der Gemeinde bedarf;
 - e) Vorschlag zur Wahl der Revisionsstelle an MV;
 - f) Entgegennahme und Genehmigung der Geschäftsberichte und der Jahresrechnung sowie Übermittlung an MV;
 - g) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Weiterleitung an die MV;
 - h) Aufsicht über die Geschäftsführung und ihre Entlastung;
 - i) Genehmigung des Budgets;
 - j) Festlegung der Tarife (kann an die Geschäftsführung delegiert werden);
 - k) Erstellung der notwendigen Reglemente insb. auch des Geschäftsreglements;
 - l) Festlegung der Entschädigung des Vorstandes;
 - m) Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu Händen der MV.

Art. 19 Präsident und Vizepräsident

1. Der Präsident vertritt den Verein gemeinsam mit der Geschäftsführung nach aussen. Die Zuständigkeiten werden in einem Reglement festgeschrieben. Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten.
2. Der Präsident ist verantwortlich für die Berichterstattung an die MV sowie stellt für die laufenden Geschäfte das Bindeglied und die erste Ansprechperson der Geschäftsführung dar.

Geschäftsführung

Art. 20 Zusammensetzung

1. Die Zusammensetzung der Geschäftsführung wird vom Vorstand bestimmt.
2. Der Vorstand ist frei in der Organisation der Geschäftsführung, so dass es sich um eine einzelne Person oder um ein Gremium handeln kann. Er ist der Vorgesetzte der Geschäftsführung.
3. Im Folgenden wird von der Geschäftsführung im Allgemeinen gesprochen, ohne damit die Organisationsform vorzugeben.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Geschäftsführung vertritt den Verein in operativen Fragen und, wo er entsprechend mandatiert ist, nach aussen.

2. Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und, soweit es sich um operative Massnahmen handelt, der MV.
3. Sie ist zuständig für die Erfüllung des Zweckes des Vereins und dessen operative Umsetzung. Insbesondere ist sie zuständig für die Anstellung des Personals im Rahmen der Reglemente und des Budgets, für die Erbringung der Dienstleistungen und frühzeitige Meldung an den Vorstand, wenn hierfür Bedarf besteht.
4. Insbesondere erfüllt die Geschäftsführung im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit auch die folgenden Geschäfte:
 - a) Personalführung und Aus- und Weiterbildung;
 - b) Buchhaltung und Rechnungswesen sowohl für den Verein als Ganzes wie auch für die Dienstleistungsbereiche;
 - c) Qualitätsmanagement und –kontrolle;
 - d) Regelmässige Berichterstattung über wichtige Angelegenheiten der operativen Tätigkeit an den Vorstand.
5. Für den Verein im besonderen erfüllt sie insbesondere die nachfolgenden Geschäfte unter der Anleitung des Vorstandes:
 - a) Mindestens halbjährliche Rapporte hinsichtlich der Finanzen, Leistungen, Zufriedenheit der Mitglieder an den Vorstand sowie
 - b) Information an Vereinsmitglieder gemäss den Vorgaben des Vorstandes.

Revisionsstelle

Art. 22 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle wird von der MV jeweils für ein Geschäftsjahr bestellt.
2. Sie hat das Finanzgebahren des Vereins nach kaufmännischen Grundsätzen jährlich zu überprüfen und dem Vorstand einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstatten, den dieser der MV übermittelt.
3. Als Revisionsstelle sind zwei Personen mit entsprechenden Kenntnissen zu bestellen. Die Revision kann auch an eine Revisionsgesellschaft übertragen werden.

Finanzen

Art. 23 Finanzen – Rechnungslegung - Haftung des Vereinsvermögens

1. Der Geschäftsbetrieb des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Ausgaben haben sich an den Einnahmen zu orientieren.
2. Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus:
 - a. den Jahresbeiträgen der Mitglieder
 - b. den Entschädigungen für Betreuungs- und Pflegedienstleistungen
 - c. den Beiträgen des Landes und der Gemeinde
 - d. den Zuwendungen, Schenkungen und Spenden
 - e. den Erträgen von Sammlungen und Veranstaltungen
 - f. aus Vermögenserträgen
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

4. In der Rechnungslegung wird berücksichtigt, dass der Verein verschiedene Bereiche abdeckt, welche zum Teil unterschiedlich finanziert werden. Hier darf und soll in der Rechnungslegung und Finanzierung differenziert werden.
5. Soweit dies für Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der öffentlichen Hand oder anderen notwendig ist, kann die Buchhaltung nach Bereichen differenziert werden. Dies gilt bspw. für Defizitgarantien der öffentlichen Hand, für Subventionen oder für Leistungsvereinbarungen mit der öffentlichen Hand.
6. Der Verein darf Sondervermögen, welches für einen genau definierten Zweck gewidmet wurde, halten und auch gesondert ausweisen. Hierzu gehört insbesondere das Vermögen, welches bei Umwandlung und Umbenennung des Vereins mit Datum vom 31. Dezember 2015 vorhanden war. Dieses Vermögen ist dem bisherigen Bereich Familienhilfe gewidmet.
7. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

Art. 24 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen und Mitteilungen des Vereins erfolgen durch
 - a. Rundschreiben an die Mitglieder,
 - b. in den Medien der Gemeindeverwaltung und/oder
 - c. in den amtlichen liechtensteinischen Publikationsorganen.
2. Es können auch elektronische Medien genutzt werden, sofern dies von den betreffenden Mitgliedern akzeptiert wird.

Art. 25 Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein, den Mitgliedern seiner Organe und den Vereinsmitgliedern sollen folgende Schlichtungswege eingehalten werden:
 - Präsident
 - Vorstand
2. Erst bei Erfolglosigkeit dieser Schlichtungsversuche darf der Rechtsweg beschritten werden.
3. Ausgenommen ist die Einforderung von Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen. Hier werden die normalen Rechtswege umgehend beschritten.

Art. 26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Soweit diese Statuten keine anders lautenden Bestimmungen enthalten, sind die Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts, insbesondere des Personen- und Gesellschaftsrechtes anzuwenden.
2. Für Rechtstreitigkeiten sind die liechtensteinischen Gerichte zuständig.

Art. 27 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen werden, wobei die Gemeinde eine Auflösung nicht verhindern kann. Sie kann aber vorgängig die Bereiche der stationären Alterspflege ausgliedern; hierzu ist ausreichend Zeit zu gewähren.

2. Das nach einer Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Balzers zur Verwaltung zu übergeben. Diese hat dieses Vermögen für gleiche oder zumindest ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 25. September 2015 genehmigt, mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt und von der Mitgliederversammlung am 22. April 2016 zu Art. 1, 3. ergänzt.

Die Mitgliederversammlung vom Mai 2020 hat eine Änderung zu Art. 14, Abs. 1 beschlossen. Diese Statuten treten per 27. Mai 2020 in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom Mai 2021 hat eine Änderung zu Art. 10, Abs. 7 beschlossen. Diese Statuten treten per **11. Mai 2021** in Kraft und ersetzen die frühere Version.

Balzers, 11. Mai 2021



Karin Negele
Präsidentin



Roswitha Vogt
Vizepräsidentin

Interpretationsregel

Überall, wo in diesen Statuten die weibliche oder männliche Funktionsbezeichnung verwendet wird, sind stets die Angehörigen beider Geschlechter zu verstehen.